

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 27

Freitag, den 05.10.2018

Nr. 10

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Information

Termine sowie die Tagesordnung der nächsten Gemeinderats-sitzungen der Mitgliedsgemeinden finden sie jetzt auch online unter www.lindenberg-eichsfeld.de

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Schiedspersonen für die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld gesucht

Die Amtszeit der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld endet im nächsten Jahr. Die Gemeinden Berlingerode, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen mit den 3 Ortsteilen und Wehnde führen daher die Neuwahl der Schiedspersonen durch. Gewählt werden muss die/der Vorsitzende und ein Stellvertreter/in.

Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und werden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und Bürotätigkeit von der Verwaltung und der Gemeinde unterstützt. Ihre Amtsdauer beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Berufung durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes. Selbstverständlich werden Schulungen für Einsteiger und auch für Fortgeschrittene vom Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. angeboten und durch die VG Lindenberg/Eichsfeld finanziert.

Die Aufgaben der Schiedspersonen bestehen darin, in der Vorstufe zum Gerichtsverfahren kleine Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und im Sühneverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette des „Schlichtens“ ist sehr vielfältig, wobei es sich z.B. um Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit Vermietern, leichte Körperverletzungen, Hausfriedensbruch oder Beleidigungen handeln kann.

Für die Besetzung der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld sucht die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Interessenten. Das Amt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann im Allgemeinen von Bürgerinnen und Bürgern übernommen werden, die zwischen 25 bis 70 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in der VG Lindenberg/Eichsfeld haben.

Bewerber, die an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit interessiert sind, werden gebeten, sich **bis zum 30. November 2018** beim Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Herr Abel oder beim Bürgermeister ihrer Wohnsitzgemeinde zu melden.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können sie sich jederzeit telefonisch (036071/84635, Herr Abel) oder per Email (abel@lindenberg-eichsfeld.de) an uns wenden.

Wir hoffen auf Ihr Interesse an diesem Ehrenamt und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
gez.
Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Brehme

Schiedspersonen für die Gemeinde Brehme gesucht

Da die Amtszeit der Schiedsstelle der Gemeinde Brehme endet werden 2 neue Schiedspersonen gesucht. Gewählt werden muss die/der Vorsitzende und ein Stellvertreter/in.

Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und werden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und Bürotätigkeit von der Verwaltung und der Gemeinde unterstützt. Ihre Amtsdauer beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Berufung durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes. Selbstverständlich werden Schulungen für Einsteiger und auch für Fortgeschrittene vom Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. angeboten und durch die Gemeinde Brehme finanziert.

Die Aufgaben der Schiedspersonen bestehen darin, in der Vorstufe zum Gerichtsverfahren kleine Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und im Sühneverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette des „Schlichtens“ ist sehr vielfältig, wobei es sich z.B. um Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit Vermietern, leichte Körperverletzungen, Hausfriedensbruch oder Beleidigungen handeln kann.

Für die Besetzung der Schiedsstelle der Gemeinde Brehme sucht die Gemeinde Brehme Interessenten. Das Amt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann im Allgemeinen von Bürgerinnen und Bürgern übernommen werden, die zwischen 25 bis 70 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Brehme haben.

Bewerber, die an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit interessiert sind, werden gebeten, sich **bis zum 30. November 2018** beim Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Herr Abel oder beim Bürgermeister ihrer Wohnsitzgemeinde zu melden.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können sie sich jederzeit telefonisch (036071/84635, Herr Abel) oder per Email (abel@lindenberg-eichsfeld.de) an uns wenden.

Wir hoffen auf Ihr Interesse an diesem Ehrenamt und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez.

Tasch
Bürgermeister

Tastungen

Gemeinde Tastungen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2018

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 05.09.2018, Nr. 17/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.09.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.10.2018 bis zum 26.10.2018

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde 37339 Tastungen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83 ff.), erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	auf nunmehr
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	19.600 €	4.300 €	208.100 €	223.400 €
	die Ausgaben	16.600 €	1.300 €	208.100 €	223.400 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	134.500 €	11.600 €	40.000 €	162.900 €
	die Ausgaben	130.000 €	7.100 €	40.000 €	162.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **37.233 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.
37339 Tastungen, den 19.09.2018

gez. Nolte
Bürgermeister

Wehnde

Bekanntmachung der Gemeinde Wehnde

über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in 2 Bereichen (Bebauungsplan „Am Wickenhof“ und südwestliche Ortslage)

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehnde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Die von der Gemeinde Wehnde am 22.03.2018, Beschluss - Nr. 09/2018 beschlossene o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 24.07.2018 **Az: 310-4621-4167/2018-16061103-FNP-Wehnde 1. A** genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in der VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen, Raum 306 zu den Sprechzeiten* einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und gem. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Daher ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

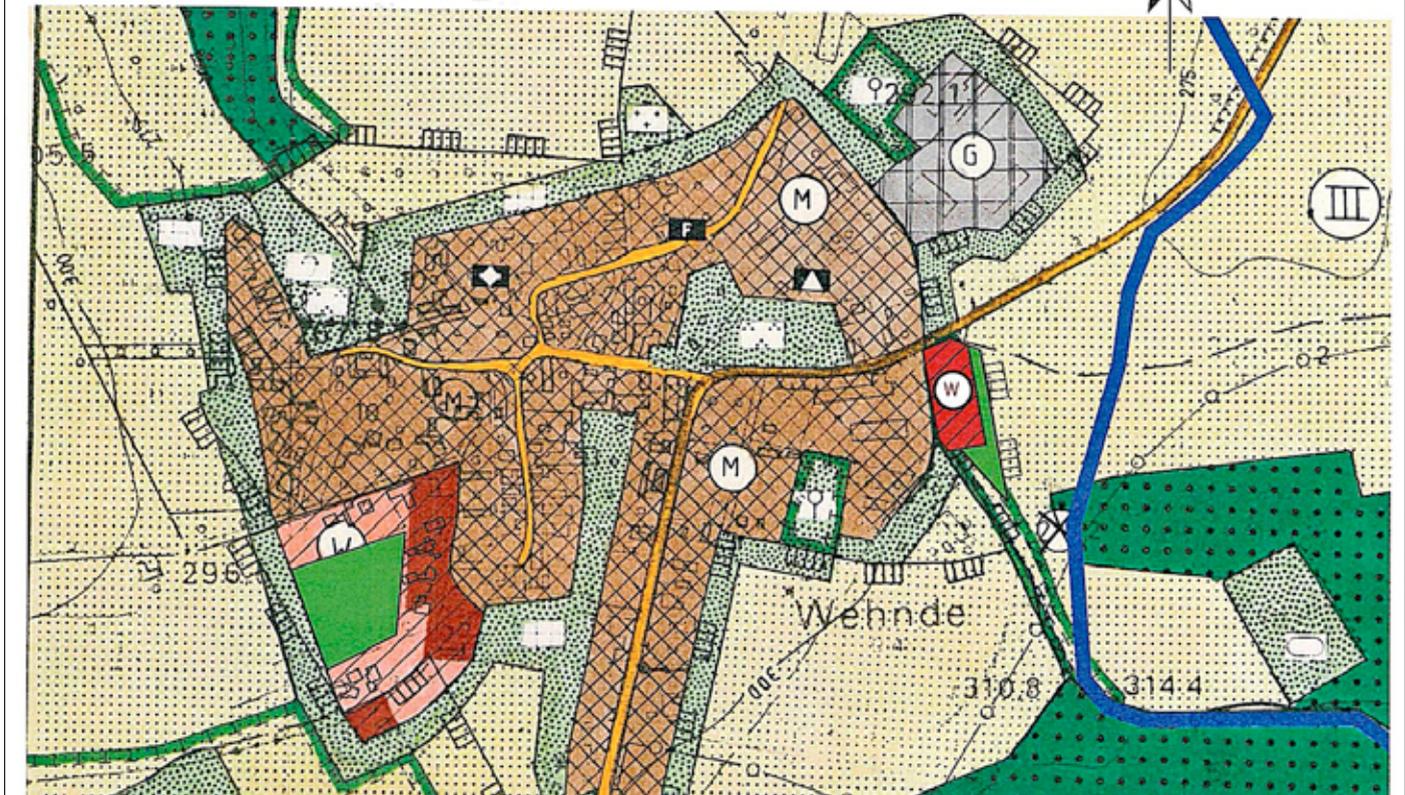
* Sprechzeiten:

Montag - Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

Sieber
Bürgermeister

Flächennutzungsplan Gemeinde Wehnde - 1. Änderung Ortslage

PLANZEICHNUNG



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wehnde

Bekanntmachung der Satzung Bebauungsplan Nr. 2 „Am Wickenhof“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde hat in seiner Sitzung am 22.03.2018, Beschluss-Nr. 08/2018 den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Wickenhof“ als Satzung beschlossen.

Der Antrag auf Genehmigung wurde mit Schreiben vom 15.05.2018 beim Landkreis Eichsfeld eingereicht.

Mit Schreiben vom 16.08.2018 hat das Bauaufsichtsamt des Landkreises Eichsfeld mitgeteilt, dass die nach § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 203 Abs. 3 BauGB unter Hinweis auf die entsprechende Anwendung von § 6 Abs. 4 BauGB für die Genehmigungsbehörde festgesetzte Entscheidungsfrist von drei Monaten am 15.08.2018 abgelaufen ist. Damit wird § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB wirksam, wonach die Genehmigung kraft Gesetzes als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Die Genehmigung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. **Der Bebauungsplan Nr. 2 „Am Wickenhof“ wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Die Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht werden während der Sprechzeiten:

Montag - Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2

sowie Abs. 4 BauGB i. d. z.Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Wickenhof“ oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 3 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

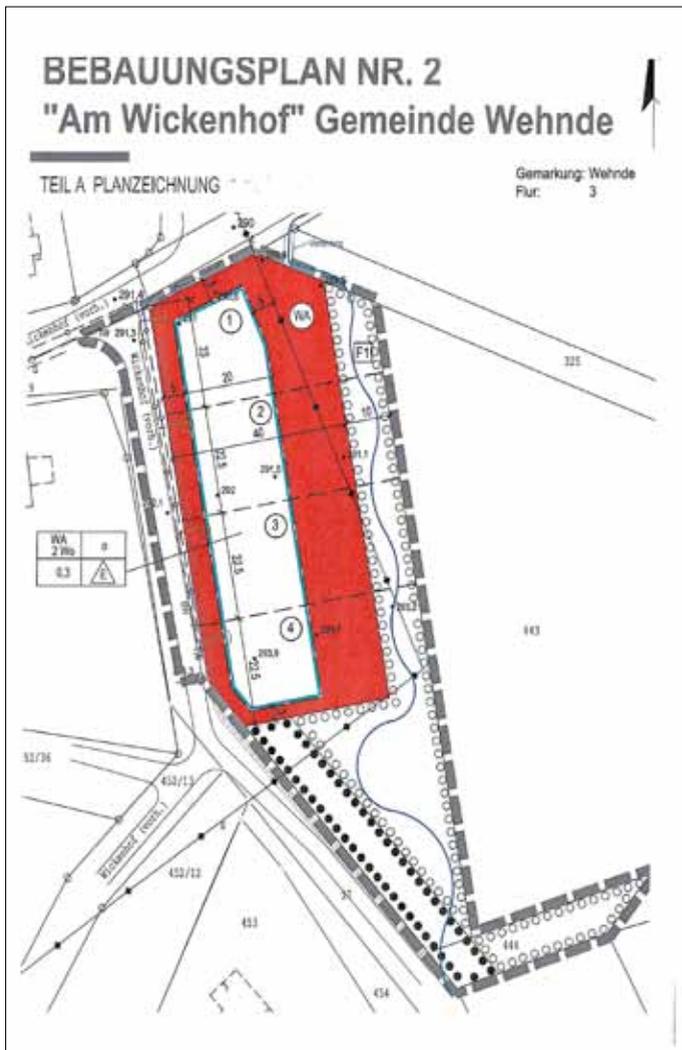
Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sieber
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am 27.08.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2018

Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 11.12.2017

Beschluss-Nr. 02/2018

Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2017 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters

Beschluss-Nr. 03/2018

Vortrag Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung

Beschluss-Nr. 04/2018

Neubau HB Neuendorf gemäß Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Durch das Ing.-Büro HIFU Harzer Ingenieure Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch Werkleiter

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

- Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss-Nr. 02/2018** vom 27.08.2018 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2017 wie folgt festgestellt:
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 5.195.700,57 € ab.

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresfehlbetrag von 33.526,36 € festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag von 33.526,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Beschluss-Nr. 02/2018 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.

- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes “Obere Hahle”, Teistungen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 85 Abs. 3 ThürKO wurde der Prüfungsstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Göttingen, den 14. Juni 2018

EURATIO

Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kaufmann
Jens Ohmstedt
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kaufmann
Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

- Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **05.10.2018 bis 26.10.2018** von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 209 öffentlich aus.

Teistungen, 28. August 2018
gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Informationen des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am 27.08.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2018

Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 11.12.2017

Beschluss-Nr. 02/2018

Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2017 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters

Beschluss-Nr. 03/2018

Vortrag Jahresüberschuss auf neue Rechnung
Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch
Werkleiter

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

- Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss-Nr. 02/2018** vom 27.08.2018 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2017 wie folgt festgestellt:
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 21.244.406,52 € ab.
Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 220.526,67 € festgestellt.
Der Jahresüberschuss von 220.526,672 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Mit Beschluss-Nr. 02/2018 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Teistungen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 85 Abs. 3 ThürKO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert.
Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben nach unsere Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Göttingen, den 14. Juni 2018

EURATIO
Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kaufmann
Jens Ohmstedt
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kaufmann
Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

- Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **05.10.2018 bis 26.10.2018** von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 209 öffentlich aus.

Teistungen, 28. August 2018
gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

- Siegel -



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5
Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung (§ 4ThürDSG) der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck als auch Online- Ausgabe vorliegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.**

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.